

verkauft werden. Pastillen, die alle wesentlichen Bestandteile einer natürlichen Quelle in dem Verhältnis der natürlichen Zusammensetzung enthalten, unterliegen dieser Ausnahmeverordnung auch dann, wenn sie Zusätze anderer Art aufweisen, z. B. im übrigen größtenteils aus Milchzucker bestehen. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 27. September 1935, Nr. 73/35.) — Mit dieser Entscheidung hat das Oberlandesgericht Dresden seinen früheren gegenteiligen Standpunkt⁹⁾ verlassen und sich der Auffassung der Oberlandesgerichte Naumburg, Breslau, Oldenburg, Celle, Hamburg, München¹⁰⁾ angeschlossen.

[GVE. 37.]

Lebensmittelrechtliches. I. Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 196), II. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. März 1936 — IV B 1001/4300 — betr. Einfuhr von hochgradigen Dessertweinen (Reichsministerialbl. f. inn. Verw., S. 426.)

[GVE. 33.]

Maß und Gewicht. A. Erste Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes¹¹⁾. Vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 452). B. Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz. Vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 459). Behandelt werden: I. Aufstellung der Maß- und Gewichtsgeräte, II. Pflichten der Besitzer von Maßgeräten, III. Durchführung der Eichung (Abfertigungsort, Nacheichung, Mitwirkung der Gemeinden, Aufstellung der Eichliste), IV. Maß- und Gewichtspolizei, V. Eichbehörden. In einem weiteren Abschnitt werden Erläuterungen zu den Paragraphen des Maß- und Gewichtsgesetzes gegeben. — Es war die Frage aufgeworfen worden, ob die in den Handelslaboratorien gebräuchlichen Maßgeräte, wie Pyknometer, Aräometer eichpflichtig sind. Diese Frage ist zu bejahen.

[GVE. 38.]

Gegenstand und Schutzmfang des Patentes. Das Patentamt hat nach seiner Amtstübung sich seit Jahrzehnten darauf beschränkt, bei einem Patent nur den Erfindungsgegenstand zu bestimmen, nicht aber den Schutzmfang festzustellen. Letzteres ist Sache der Gerichte. Nach Pietzker ist Gegenstand des Patentes das, wofür im Anspruch des

⁹⁾ Vgl. Jur. Wschr. 1931, S. 1983, Nr. 18.¹⁰⁾ Vgl. R.-Gesundh.-Bl. 1933, S. 842.¹¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 49, 99 (GVE. 98) [1936].

Patentes Schutz erbetet wird und seine Äquivalente, während der Schutzbereich des Patentes sich weit über das hinaus erstrecken kann, was als geschützt im Anspruch begeht wird.

Ein Urteil des I. Zivilsenats vom 22. Mai 1935, abgedruckt in Markenschutz und Wettbewerb 1935, S. 441, steht hiermit in Einklang. Hierach sind einschränkende Vorschläge des Reichspatentamts im Erteilungsverfahren auch bei Einverständnisserklärung des Anmelders nicht notwendig als Beschränkungen des Schutzbereichs aufzufassen, sie stehen einer erweiternden Patentauslegung nach dem Stande der Technik nicht entgegen.

Es handelt sich um die behauptete Verletzung des Patents vom 26. Juli 1924, No. 473320, für ein Verfahren und einen Gebläsebrenner zur Reinigung verkrusteter Metallflächen, insbesondere der aus den Feuergasen an Kesselwandungen sich ansetzenden Krusten. Nach dem Patent wird ein Ölsauerstoffgemisch und reiner Sauerstoff in zwei Leitungen getrennt voneinander bis an die Brennermündung geführt. Es fragt sich nun, ob der Schutzmfang nicht auch die Verwendung von Öl allein mitumfaßt. Dies ist anzunehmen, wenn die Verwendung von Öl allein der eines Ölsauerstoffgemisches für den beabsichtigten Erfolg als gleichwertig erachtet werden muß und bis zur Patentanmeldung nicht bekannt war.

[GVE. 36.]

Bekanntmachung einer Anmeldung. Nach einer im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936, Seite 68, abgedruckten Entscheidung der Beschwerdeabteilung 13. Senat des Patentamts vom 6. März 1936 kann die unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte Bekanntmachung einer Patentanmeldung nicht widerrufen werden. Wird der Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung erst gestellt, nachdem die Bekanntmachung erfolgt ist, so kommt auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Frage, da keine Frist versäumt wurde. Eine solche setzt stets die Versäumnis einer Frist voraus, wenn infolge eines unabwendbaren Zufalls eine solche nicht eingehalten wurde. Nach der Entscheidung hat die Bekanntmachung anerkanntermaßen die Bedeutung eines rechtsbegründeten Akts einer Behörde und zugleich die eines Aufgebots. Sie schafft bis zur Entscheidung über die Erteilung des Patents einen endgültigen Zustand.

[GVE. 39.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Generaldirektor Dr. A. Vöger, Düsseldorf, Erster Schatzmeister der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und Vorsitzender des Kuratoriums des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Eisenforschung, erhielt auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute die Carl-Lueg-Denkünze und wurde zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt.

Prof. Dr. O. Höngschmid, Leiter des Chemischen Laboratoriums der Akademie der Wissenschaften in München, und Dr. F. Kögl, o. Prof. der organischen Chemie an der Universität Utrecht, wurden von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen zu korrespondierenden Mitgliedern der Mathematisch-Physikalischen Klasse gewählt.

Dr. H. Walther, Direktor und Chefcolorist der I. G. Farbenindustrie A.-G., der am 6. Dezember seinen 60. Geburtstag feierte, ist nicht, wie versehentlich auf S. 874 dieser Zeitschrift berichtet wurde, in Elberfeld, sondern in Frankfurt am Main tätig.

Gestorben: Kommerzienrat Dr. I. Deiglmayr, München, langjähriges Mitglied des V. D. Ch. — P. Erasmus, Ohlau, langjähriger Leiter des Chemischen Laboratoriums der Versuchsstation von Giesecke's Erbe in Ohlau, langjähriges Mitglied des Bezirksvereins Mittel- und Niederschlesien des V. D. Ch., am 30. November. — Dr. G. Hartmann, Chemiker, Heidelberg, langjähriges Mitglied des V. D. Ch., am 24. November. — Dr. E. Koehler, langjähriger Chemiker bei der I. G. Farbenindustrie A.-G., Leverkusen, am 1. Dezember im Alter von 49 Jahren.

Ausland.

Gestern morgen verschied nach langem Leiden unser Chemiker Herr

Wir verlieren in dem Verstorbenen, der seit 24 Jahren in unseren Diensten stand, einen mit reichem Wissen ausgestatteten Chemiker, der sich durch unermüdlichen Pflichteifer und seine vornehmen Charaktereigenschaften die Achtung aller Vorgesetzten und Mitarbeiter in hohem Maße erworben hat.

Leverkusen, I. G.-Werk, den 2. Dezember 1936.

**Die Direktion der
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft**